

Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren

vom 24. Dezember 2012

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 53 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV ("SRR") folgendes Reglement:

| | |
|--|-----------|
| A. Gegenstand | 2 |
| B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze | 2 |
| C. Zuständigkeiten | 3 |
| D. Sanktionsarten | 4 |
| Konventionalstrafe und Verweis | 4 |
| Ausschluss aus der SRO/SLV | 6 |
| E. Verfahren der Leitung der Fachstelle und der Fachstelle | 6 |
| Fristansetzung zur Stellungnahme und Androhung des Sanktionsverfahrens | 6 |
| Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes | 7 |
| Eröffnung des Sanktionsverfahrens | 7 |
| F. Verfahren der SRO-Kommission | 7 |
| G. Einsatz von Untersuchungsbeauftragten | 8 |
| H. Schiedsgericht | 8 |
| Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes | 8 |
| Verfahren vor Schiedsgericht | 9 |
| Entscheidung und Mitteilung | 9 |
| I. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 10 |

A. Gegenstand

- 1 Dieses Reglement regelt die Folgen von Verletzungen der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) mitsamt zugehörigen Vollzugserlassen (insbesondere Sorgfaltspflichten und Pflichten bei Geldwäschereiverdacht) und/oder der im Selbstregulierungsreglement SRO/SLV (SRR) (mitsamt seinen integrierenden Bestandteilen) festgehaltenen Pflichten (GwG-Sorgfaltspflichten). Zusätzlich regelt dieses Reglement die Zuständigkeiten und das bei Sanktionen anzuwendende Verfahren.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 2 Werden seitens des GwG-Beauftragten bzw. seines Stellvertreters, der FI-Prüfstelle, der SRO-Prüfstelle oder anderer SRO-Organen Verstösse gemäss Rz. 1 dieses Reglements festgestellt oder besteht ein diesbezüglicher konkreter Verdacht, so haben diese unverzüglich die Fachstelle zu informieren. Eine solche Information hat schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Darin sind die festgestellten oder vermuteten Verstösse und deren Anhaltspunkte zu nennen.
- 3 Die Leitung der Fachstelle, die Fachstelle und die SRO-Kommission entscheiden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gestützt auf alle nach ihrem Ermessen erforderlichen Abklärungen, Mittel und Personen (insbesondere Untersuchungsbeauftragte) sowie nach den Umständen des Einzelfalls unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der in ein Sanktionsverfahren involvierten Finanzintermediäre und der in den zu beurteilenden Sachverhalt involvierten natürlichen Personen.
- 4 Wird gegen einen angeschlossenen Finanzintermediär infolge schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten ein Sanktionsverfahren eröffnet, welches mit dem Ausschluss enden könnte, so meldet die Fachstelle dies unverzüglich der FINMA gemäss Art. 27 GwG und unterbreitet ihr die entsprechenden Unterlagen zur Information.
- 5 Sanktionsentscheide der Fachstelle und der Leitung der Fachstelle können binnen 30 Tagen nach Zustellung des Sanktionsentscheides an den Finanzintermediär oder seinen Vertreter an die SRO-Kommission weitergezogen werden und Entscheide der SRO-Kommission können binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Sanktionsentscheides an den Finanzintermediär oder seinen Vertreter bei einem separat zu bestellenden Schiedsgericht angefochten werden.
- 6 Die von der Fachstelle angesetzten Fristen können in begründeten Ausnahmefällen maximal einmal erstreckt werden. Zur Beurteilung der Fristwahrung ist das Datum des Poststempels massgebend.
- 7 Konventionalstrafen kommen der SRO/SLV zu. Die Beträge der Konventionalstrafen in diesem Reglement verstehen sich exklusive MWST. Die SRO/SLV ist berechtigt, die auf den ausgefallten Konventionalstrafen anfallende MWST zum jeweils geltenden Steuersatz auf die Finanzintermediäre zu überwälzen.

- 8 Ein Finanzintermediär kann den Ausstand von Untersuchungsbeauftragten, von Mitgliedern der SRO-Kommission, von Mitgliedern der Fachstelle oder von anderen Personen, die mit einer Untersuchung oder mit einem Sanktionsverfahren betraut sind, verlangen. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Das Ausstandsbegehren muss innert zehn Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes schriftlich beim Präsidenten der SRO-Kommission gestellt werden. Dieser – oder wenn er selbst vom Begehren betroffen ist der Vizepräsident der SRO-Kommission – entscheidet über das Ausstandsbegehren. Der Finanzintermediär kann bei einem ablehnenden Entscheid innerhalb von 10 Tagen die SRO-Kommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.

C. Zuständigkeiten

- 9 Zur Fällung von Entscheiden in Sanktionsverfahren (Einstellungs- und Sanktionsentscheide) sind folgende SRO-Organen in den nachstehend beschriebenen Fällen zuständig, wobei die Leitung Fachstelle Entscheide in ihrer Zuständigkeit der Fachstelle und die Fachstelle Entscheide in ihrer Zuständigkeit der SRO-Kommission vorlegen können. Sind mehrere Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten zu ahnden und fallen diese in die Zuständigkeit unterschiedlicher Organe, wird die Beurteilung sämtlicher Verletzungen dem Organ übertragen, welches für die mit der höchsten Strafandrohung versehene GwG-Verfehlung zuständig ist.

a) Leitung Fachstelle

- Bagatellfälle: Ein Bagatellfall liegt dann vor, wenn kleinere Mängel vorliegen, der geldwäschereispezifische Zweck des Selbstregulierungsreglements der SRO/SLV (SRR) aber dennoch erreicht worden ist und es sich nicht um wiederholte Verletzungen von GwG-Sorgfaltspflichten handelt. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor, wenn:
 - bei der Identifizierung der Vertragspartei mehr als 12 Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;
 - die korrekte Identifikation nur kurze Zeit nach Ablauf von 30 Tagen seit Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorgenommen wurde und sich die Verzögerung mit der postalischen Zustellung oder mit dem Verhalten der Vertragspartei des Finanzintermediärs erklären lässt;
 - die Identifikation vorgenommen worden ist, es der Finanzintermediär aber unterlassen hat, die Nachvollziehbarkeit der Identität des Identifizierenden sowie das Datum der Identifikation sicherzustellen;
 - eine Änderung betreffend der Angaben im Anschlussantrag der SRO/SLV verspätet mitgeteilt worden ist.

Zudem darf die im konkreten Fall auszusprechende Konventionalstrafe den Betrag von CHF 2'000.00 nicht überschreiten, andernfalls eine Überweisung des pendenten Falles an die Fachstelle oder die SRO-Kommission vorzunehmen ist.

b) Fachstelle

- Verstösse gegen die GwG-Sorgfaltspflichten, welche weder in systematischer Weise noch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen und nicht die Pflichten im

Zusammenhang mit der Meldepflicht (Art. 9 GwG) sowie der Vermögenssperre (Art. 10 GwG) betreffen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn:

- die Identifikation oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mangelhaft vorgenommen worden ist;
- die Sorgfaltspflichten fehlerhaft delegiert worden sind;
- die Dokumentationspflicht verletzt worden ist;
- die Fristen nicht eingehalten worden sind;
- die Mitteilungspflicht verletzt worden ist;
- die Pflicht zur Ernennung der GwG-Organpersonen verletzt worden ist.

Zudem darf die im konkreten Fall auszusprechende Konventionalstrafe den Betrag von CHF 5'000.00 nicht überschreiten, andernfalls eine Überweisung des pendenten Falles an die SRO-Kommission vorzunehmen ist.

- Fälle, die in die Kompetenz der Leitung Fachstelle fallen, von dieser aber an die Fachstelle überwiesen wurden.

c) SRO-Kommission

- Schwere, systematische oder wiederholte Fälle von Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten;
- Verstösse gegen die Meldepflicht und Vermögenssperre;
- Sämtliche Verstösse, welche nach Auffassung der Fachstelle im konkreten Fall eine Konventionalstrafe erfordern, die den Betrag von CHF 5'000.00 überschreitet;
- Die ihr von der Fachstelle zugewiesenen Fälle;
- Alle übrigen Fälle, für die kein anderes SRO-Organ zuständig ist.

D. Sanktionsarten

Konventionalstrafe und Verweis

- 10 Die Leitung der Fachstelle kann Konventionalstrafen bis max. CHF 2'000.00, die Fachstelle kann eine Konventionalstrafe bis maximal CHF 5'000.00 und die SRO-Kommission kann eine Konventionalstrafe von maximal CHF 100'000.00 aussprechen. Für den Fall, dass mehrere Verletzungen von GwG-Sorgfaltspflichten vorliegen oder die gleiche Pflicht mehrmals verletzt worden ist, wird dies bei der Bemessung der Strafe angemessen berücksichtigt.
- 11 Liegt keine systematische oder mehrmalige Verletzung einer GwG-Sorgfaltspflicht vor und ist der Finanzintermediär der Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes vollumfänglich und fristgerecht nachgekommen, so können die Leitung der Fachstelle und die Fachstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle einer Konventionalstrafe einen Verweis aussprechen oder ganz auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichten. Eine Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes wird bspw. angenommen, wenn ei-

ne Vertragspartei nachträglich korrekt identifiziert wird und im konkreten Fall kein Geldwäschereiverdacht bestand. Dieser Entscheid, welcher in das Ermessen des zuständigen Organs fällt, wird unter Berücksichtigung des Verhaltens des Finanzintermediärs nach Feststellung der Verletzung der GwG-Sorgfaltspflichten, seinen Massnahmen zur Verhinderung von weiteren GwG-Verletzungen und den früheren bzw. nachfolgenden und gegebenenfalls vorliegenden GwG-Berichten der FI-Prüfstelle gefällt.

- 12 Der Verstoss gegen die Meldepflicht bzw. die Vermögenssperre fällt unter keinen Umständen unter Rz. 11.
- 13 Die Bemessung der Höhe der Konventionalstrafe erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Schwere des Verstosses, des Verschuldens des Finanzintermediärs resp. der für ihn handelnden natürlichen Personen und der Bereitschaft des Finanzintermediärs, den fehlerhaften Zustand zu beheben. Wiederholte Verstösse werden sanktionserhöhend berücksichtigt. Die Leitung der Fachstelle, die Fachstelle bzw. die SRO-Kommission orientieren sich bei der Verhängung der Konventionalstrafen an folgendem Sanktionenkatalog:
- Verstoss gegen die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten:
von: Verweis
bis: CHF 100'000.00
 - Verstoss gegen die Abklärungspflicht:
von: Verweis
bis: CHF 50'000.00
 - Verstoss gegen die Meldepflicht und Vermögenssperre:
von: CHF 20'000.00
bis: CHF 100'000.00
 - Fehlerhafte Delegation der Sorgfaltspflichten:
von: Verweis
bis: CHF 5'000.00
 - Verletzung der Dokumentationspflicht:
von: Verweis
bis: CHF 20'000.00
 - Verstoss gegen die Pflicht zur GwG-Ausbildung und deren Kontrolle:
von: Verweis
bis: CHF 20'000.00
 - Nichteinhalten von Fristen:
von: Verweis
bis: CHF 10'000.00

- Verstoss gegen Mitteilungspflichten:
von: Verweis
bis: CHF 10'000.00
- Verstoss gegen die Pflichten zur Ernennung von GwG-Organpersonen:
von: CHF 1'000.00
bis: CHF 10'000.00

Ausschluss aus der SRO/SLV

- 14 Die Voraussetzungen und das Verfahren eines Ausschlusses aus der SRO/SLV richten sich nach dem Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären.

E. Verfahren der Leitung der Fachstelle und der Fachstelle

Fristansetzung zur Stellungnahme und Androhung des Sanktionsverfahrens

- 15 Wird im GwG-Bericht der FI-Prüfstelle ein Verstoss gegen eine GwG-Sorgfaltspflicht festgestellt oder erscheint ein solcher Verstoss als möglich, setzt die Fachstelle dem Finanzintermediär eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme, in welcher er zu den Vorwürfen Stellung beziehen kann. Diese Fristauflage ist verbunden mit der Androhung, dass bei Fristversäumnis in jedem Fall die Einleitung eines Sanktionsverfahrens erfolgt.
- 16 Die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle kann stattdessen oder nach Erhalt der Stellungnahme des Finanzintermediärs selbst weitere Untersuchungshandlungen vornehmen oder einen Untersuchungsbeauftragten zur Prüfung und Klärung des Sachverhaltes einsetzen. Als Untersuchungshandlungen kommen alle Massnahmen in Betracht, die der Aufklärung des Sachverhaltes und aller Umstände eines allfälligen Verstosses dienen. Die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle und die Untersuchungsbeauftragten sind gehalten, den belastenden und den entlastenden Umständen gleichermassen nachzugehen.
- 17 Die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle entscheidet nach Eingang der Stellungnahme des Finanzintermediärs oder nach unbenutztem Fristablauf, ob nach ihrer Auffassung ein Verstoss vorliegt. Bejahendenfalls, leitet sie das Sanktionsverfahren ein, indem sie die Sache der zuständigen Stelle gemäss Buchstabe C zuweist. Soweit die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle gemäss Rz. 9 selber für den Entscheid zuständig ist/sind, entscheidet sie in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 18 In Fällen gemäss Rz. 9 Bst. a und Bst. b und Rz. 11 kann die Leitung Fachstelle oder die Fachstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichten und ausschliesslich nach Rz. 19 ff. verfahren.

Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

- 19 Bei Feststellung eines Verstosses gemäss Rz. 15 setzt die Fachstelle zusätzlich eine Frist von 30 Tagen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an. Diese Fristansetzung wird mit derjenigen nach Rz. 15 verbunden.
- 20 Die Nichteinhaltung der Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes wird nach Massgabe des vorliegenden Reglements sanktioniert.
- 21 Die fristgerechte und vollständige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ist eine notwendige Voraussetzung, dass entsprechend der Vorgehensweise gemäss Rz. 11 des vorliegenden Reglements auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichtet werden kann.

Eröffnung des Sanktionsverfahrens

- 22 Die Fachstelle entscheidet über die Eröffnung sämtlicher Verfahren, welche in ihre Zuständigkeit und diejenige der SRO-Kommission fallen. Die Leitung Fachstelle entscheidet selber über die Eröffnung der in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren. Sämtliche Verfahren werden durch die Leitung Fachstelle oder durch die Fachstelle bzw. durch ein von der Fachstelle delegiertes Mitglied geführt.
- 23 Die Leitung Fachstelle oder die Fachstelle sind verpflichtet, die SRO-Kommission über die Einleitung sowie die Durchführung der Sanktionsverfahren, der durchgeführten Untersuchungshandlungen und getroffenen Massnahmen sowie über die Sanktionsentscheide zu informieren. Sollte die SRO-Kommission im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Sanktionsverfahrens durch die Leitung Fachstelle oder die Fachstelle der Meinung sein, dass dieses Verfahren in die Zuständigkeit der SRO-Kommission fällt oder sie zu dessen Durchführung besser geeignet ist, kann die SRO-Kommission einen verbindlichen Entscheid bezüglich der Zuständigkeit für den entsprechenden Fall treffen und das Verfahren an sich ziehen. Die Leitung Fachstelle oder die Fachstelle wird darüber schriftlich informiert.

F. Verfahren der SRO-Kommission

- 24 Die SRO-Kommission entscheidet auf Antrag und gestützt auf die Sachdarstellung der Fachstelle, welche die in die Zuständigkeit der SRO-Kommission fallenden Sanktionsverfahren eingeleitet und eröffnet hat. Sie kann zusätzliche eigene Abklärungen treffen, insbesondere, aber nicht abschliessend, die Fachstelle, den Sekretär der SRO-Kommission oder einen Untersuchungsbeauftragten mit der Vornahme weiterer Abklärungen betrauen, den Finanzintermediär resp. die dort in den zu beurteilenden Sachverhalt involvierten natürlichen Personen und/oder den GwG- oder den Ausbildungsverantwortlichen und deren Stellvertreter einvernehmen etc.

G. Einsatz von Untersuchungsbeauftragten

- 25 Die Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten erfolgt durch die und im Ermessen der Fachstelle oder der SRO-Kommission. Die Leitung der Fachstelle oder der Präsident der SRO-Kommission bezeichnet einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte, welche die Untersuchung durchführen. Die Fachstelle informiert umgehend den Präsidenten der SRO-Kommission und die SRO-Prüfstelle.
- 26 Die Untersuchungsbeauftragten müssen von den angeschlossenen Finanzintermediären, den FI-Prüfstellen und der SRO-Prüfstelle sowie den diesen direkt oder indirekt kontrollierenden Personen oder von solchen beherrschten Unternehmen unabhängig sein. Die Untersuchungsbeauftragten können für die erwähnten Unternehmen tätig sein, ohne jedoch an solchen beteiligt zu sein oder mit diesen in einem Arbeitsverhältnis zu stehen.
- 27 Die Untersuchungsbeauftragten stellen nach Durchführung der Untersuchung der Fachstelle bzw. der SRO-Kommission unter Vorlage der Untersuchungsakten begründeten Antrag entweder auf Einstellung des Verfahrens oder bei Pflichtverletzungen gemäss Rz. 1 dieses Reglements einen Antrag auf Erlass einer Sanktion.

H. Schiedsgericht

Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- 28 In den in diesem Reglement oder anderen Reglementen der SRO/SLV vorgesehenen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen Sanktionsentscheide der in diesem Reglement bezeichneten Stellen kann der dadurch beschwerte Finanzintermediär ein Schiedsgericht anrufen. Er hat diesfalls innert dreissig Tagen nach Zustellung des schriftlich begründeten Sanktionsentscheides eine Beschwerdeschrift an die SRO-Kommission am Sitz der SRO/SLV zu richten. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, inwiefern der Sanktionsentscheid abzuändern sei, sowie eine Begründung zu enthalten.
- 29 Gegen Sanktionsentscheide über einen Verweis oder eine Konventionalstrafe bis max. CHF 50'000.00 entscheidet ein Einzelschiedsrichter. Dieser wird auf Antrag des Finanzintermediärs oder der SRO-Kommission vom Obergericht des Kantons Zürich bestimmt.
- 30 Alle übrigen Sanktionsentscheide werden durch ein Dreier-Schiedsgericht mit Sitz in Zürich geprüft. Der Beschwerdeführer hat in der gemäss Rz. 28 einzureichenden Beschwerdeschrift einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Die SRO-Kommission benennt ihrerseits binnen 30 Tagen seit Erhalt der Beschwerdeschrift einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen binnen weiteren 30 Tagen den Präsidenten einstimmig.
- 31 Wenn binnen dieser Frist(en) die andere Partei den zweiten Schiedsrichter nicht bezeichnet oder sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen können, wird (werden) die fehlende(n) Ernennung(en) auf Antrag einer Partei durch das Obergericht des

Kantons Zürich vorgenommen. Beim Ersatz eines Schiedsrichters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 32 Die Einsetzung der Schiedsrichter ist im Einzelfall der FINMA mitzuteilen.

Verfahren vor Schiedsgericht

- 33 Das Schiedsverfahren wird durch den Beschwerdeführer eingeleitet. Die SRO/SLV übermittelt die Akten samt einer Beschwerdeantwort innerhalb von 30 Tagen nach Bestellung des Schiedsgerichtes an den Einzelschiedsrichter oder den Präsidenten des Schiedsgerichtes.
- 34 Soweit das Schiedsgericht selbst keine andere Regelung trifft, sind auf das Verfahren des Schiedsgerichtes unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen die dann geltenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 anwendbar.
- 35 Das Schiedsgericht entscheidet über die angefochtene Entscheidung der SRO/SLV innerhalb von einem Monat seit Eingang der Akten, es sei denn, es ordne selbst weitere Untersuchungen an.
- 36 Das Schiedsgericht entscheidet gestützt auf die Untersuchungen der Fachstelle, der SRO-Kommission und/oder der Untersuchungsbeauftragten. Falls notwendig, kann es weitere Untersuchungen veranlassen.
- 37 Das Schiedsgericht entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere, des Inhalts und der Anzahl der Verstösse sowie aufgrund des bisherigen Verhaltens des Finanzintermediärs und seiner Rechtfertigungsgründe.
- 38 Erachtet das Schiedsgericht die verhängte Strafe der Fachstelle oder der SRO-Kommission als unverhältnismässig hoch oder tief oder nicht als angebracht, so fällt es einen neuen Entscheid unter Abänderung des angefochtenen Entscheides der Fachstelle oder der SRO-Kommission. Es kann stattdessen den Entscheid der Fachstelle oder der SRO-Kommission aufheben und ihr die Sache zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen zurückweisen.

Entscheidung und Mitteilung

- 39 Das Schiedsgericht erlässt in jedem Fall ein schriftliches Urteil mit Dispositiv und Begründung. Darin entscheidet es auch über die Tragung der Gerichtskosten sowie über allfällige Parteientschädigungen.
- 40 Das Urteil ist dem anfechtenden Finanzintermediär umgehend schriftlich zu eröffnen. Gleichfalls sind die Fachstelle, die SRO-Kommission und die SRO-Prüfstelle zu informieren.
- 41 Die Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 42 Das revidierte Reglement tritt mit Datum der Genehmigung durch die FINMA in Kraft.
- 43 Das revidierte Reglement ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens pendenten Verfahren anwendbar sofern dadurch die Rechte der Finanzintermediäre nicht verkürzt werden oder das revidierte Reglement für den Finanzintermediär mildere Regelungen enthält.
- 44 Die Kostenaufgabe richtet sich nach dem Gebührenreglement der SRO/SLV und für das Schiedsgericht nach Rz. 39 dieses Reglements.

Für die SRO-Kommission:

Stefan Ruf
Präsident SRO-Kommission

Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle